



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Südosteuropastudien
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 14. Juli 2010
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2010 S.242)**

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 16. Juli 2014
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2014 S.184)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1135), geändert durch Erste Änderung vom 14. Juli 2010 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 6/2010, S. 242). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 17. Dezember 2013 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2014 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 16. Juli 2014 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Südosteuropastudien mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

- (1) ¹Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit der Gesamtnote „Gut“, der in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Masterstudium steht. ²Bewerber können dann zugelassen werden, wenn sie in ihrem absolvierten Studium Leistungsnachweise im Fach Südosteuropastudien oder in einem der am Masterstudiengang beteiligten Fächer (Geschichte, Slawistik – Schwerpunkt Süd, Romanistik / Rumänistik, Religionswissenschaft, Politikwissenschaft) in einem Umfang erworben haben, der dem eines Ergänzungsfachs (60 LP) entspricht.



- (2) ¹Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Magister, Diplom, Bachelor u.ä.) in verwandten Studiengängen können bei Gleichwertigkeit des Studienabschlusses auch zugelassen werden. ²Die Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses wird in der Einzelfallprüfung durch den Masterausschuss festgestellt. ³Sofern keine ausreichende Gleichwertigkeit besteht, kann die Zulassung zum Masterstudiengang mit Auflagen versehen werden, fehlende Studienleistungen sind nachzuholen.
- (3) Ferner werden aktive Kenntnisse in mindestens einer südosteuropäischen Sprache (Bulgarisch, Serbisch/Kroatisch, Rumänisch, Ungarisch, Griechisch (modern), Türkisch, Albanisch) mindestens auf Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt.
- (4) Ausländische Studienbewerber (nicht-deutscher Muttersprache) müssen Kenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung (Stufe 2), TestDaF (4 mal TDN 4) oder einer vergleichbaren Prüfung des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz (Kleines Deutsches Sprachdiplom) nachweisen.

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Ziel des Studiums

- (1) ¹Gegenstand des Faches Südosteuropastudien ist die Wissenschaft von der Geschichte und den Kulturen Südosteuropas in ihren sprachlichen und außersprachlichen Manifestationen. ²Der berufsqualifizierende Studiengang Südosteuropastudien ist ethnien- und sprachfamilienübergreifend, vergleichend und interdisziplinär-integrativ.
- (2) Ziel des Studiums ist der Erwerb wissenschaftlich vertiefter Kenntnisse der vielschichtigen sprachlichen, kulturellen und sozialen Wechselbeziehungen der in Südosteuropa lebenden Ethnien in Vergangenheit und Gegenwart.
- (3) ¹Der Master-Studiengang Südosteuropastudien ist forschungsorientiert und vermittelt aufbauend auf einer guten wissenschaftlichen Grundausbildung die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten in einem traditionellen interdisziplinären Wissenschaftsfeld. ²Die Studierenden sollen zu selbstständigem, problemorientiertem und kritischem Umgang mit Inhalten, Methoden und Fragestellungen des Faches angeleitet werden. ³Sie werden in die Lage versetzt, komplexe Zusammenhänge zu erkennen, zu bewerten und darzustellen. ⁴Sie erwerben ein weit gefächertes Fakten- und Methodenwissen. ⁵Sie machen sich unter anderem vertraut mit:
 - Methoden der Geschichtswissenschaft,
 - Methoden der modernen Linguistik sowie der historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft,
 - Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft,



- Semiotik,
 - Strukturalismus,
 - Nationalismus- und Ethnizitätsforschung,
 - Fragestellungen und Methoden der Europäischen Ethnologie und Sozialanthropologie,
 - komparatistischen und interdisziplinären Fragestellungen sowie deren Bearbeitungsweisen.
- (4) ¹Die Absolventen bringen neben den fachspezifischen wissenschaftlichen Fähigkeiten die kommunikativen Fertigkeiten der Wissenschaftsdarstellung in der Öffentlichkeit sowie aktive Kenntnisse südosteuropäischer Sprachen mit und können durch die Möglichkeiten eines Auslandssemesters auch die heute geforderten praktischen Erfahrungen und Landeskennnisse nachweisen. ²Damit sind die Abgänger des Studiengangs neben der berufsbefähigenden Ausbildung für Tätigkeiten in vielen Bereichen im südosteuropäischen Raum wie bei internationalen politischen und kulturellen Organisationen gut gerüstet. ³Der Masterstudiengang qualifiziert zugleich für ein aufbauendes geisteswissenschaftliches Promotionsstudium, insbesondere in Südosteuropastudien an der FSU Jena sowie an anderen Universitäten im In- und Ausland.
- (5) Das Studium des Masters Südosteuropastudien ist auch für ein Teilzeitstudium geeignet.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Die Masterarbeit schließt das Studium ab.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Faches Südosteuropastudien in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Das Studium im Fach Südosteuropastudien ist forschungsorientiert und besteht aus 80 Leistungspunkten des Studienfachs (Fachwissenschaften und Sprachpraxis), 10 Leistungspunkten der berufsfeldbezogenen Schlüsselqualifikationen (Praxismodul) sowie 30 Leistungspunkten Masterarbeit.



(4) Das fachwissenschaftliche Modulangebot besteht aus folgenden Modulen:

Code	Modultitel	Typ	LP
Module der Südosteuropastudien / Balkanologie			
MSOE 1	Südosteuropastudien 1 (Schwerpunkt Sprache und Kultur)	WP	10
MSOE 2	Südosteuropastudien 2 (Schwerpunkt Gesellschaft und Politik)	WP	10
Module aus der Geschichte			
HiSO 861	Seminar Osteuropäische Geschichte – Schwerpunkt Südosteuropa 1 (Sozial- und Kulturgeschichte)	WP	10
HiSO 862	Seminar Osteuropäische Geschichte – Schwerpunkt Südosteuropa 2 (Politikgeschichte)	WP	10
Module aus der Romanistik/Rumänistik			
MRomR-ÄS	Sprachwissenschaft: Ältere Sprachstufe Rumänisch	WP	10
MRomR-SpKu	Rumänische Sprache und Kultur	WP	10
MRomR-KS	Rumänische Kulturstudien	WP	10
Module aus der Südslawistik			
MSLAW 5.1	Neuere südslawische Literaturen, Schwerpunkt Bulgarisch	WP	10
MSLAW 5.2	Neuere südslawische Literaturen, Schwerpunkt Serbisch/Kroatisch	WP	10
MSLAW 6	Kulturelle Prägungen der Südslawen	WP	10
MSLAW 7	Sprache und Gesellschaft im südslawischen und südosteuropäischen Raum	WP	10
Module aus der Religionswissenschaft			
MA RW22	Religionen in Kulturen und Gesellschaften II	WP	10
Module aus der Politikwissenschaft			
POL 740	Außenpolitik und Internationale Beziehungen I	WP	10
POL 741	Außenpolitik und Internationale Beziehungen II	WP	10
POL 742	Außenpolitik und Internationale Beziehungen III	WP	10
POL 750	Europäische Studien I	WP	10
POL 751	Europäische Studien II	WP	10
Berufsfeldbezogene Module / Masterarbeit			
MSOE 3	Praxismodul	P	10
MSOE 4	Masterarbeit	P	30



(5) Aus dem Wahlpflichtangebot der beteiligten Fachwissenschaften sind Module im Umfang von 60 LP zu absolvieren.

(6) ¹Im Rahmen der Sprachpraxis sind Sprachkurse im Umfang von 20 LP zu belegen. ²Zur Auswahl stehen, abhängig von den Sprachkenntnissen der Studierenden, folgende südosteuropäischen Sprachen:

- als erste Sprache mit dem Ziel, mindestens das Niveau B1 nach dem Europäischen Referenzrahmen zu erreichen: Bulgarisch, Rumänisch und Serbisch/Kroatisch,
- als zweite Sprache mit dem Ziel, mindestens das Niveau A1 nach dem Europäischen Referenzrahmen zu erreichen: Bulgarisch, Rumänisch, Serbisch/Kroatisch und Türkisch,
- als zweite/dritte Sprache mit dem Ziel, grundlegende Sprachkenntnisse zu erlangen oder bereits bestehende Kenntnisse auszubauen: Albanisch, Bulgarisch, Neu-Griechisch, Rumänisch, Serbisch/Kroatisch und Ungarisch.

(7) ¹Am Ende des Studiums muss das Niveau B1 in mindestens einer südosteuropäischen Sprache nachgewiesen werden. ²Folgende Sprachkombinationen sind möglich:

- eine erste und eine zweite südosteuropäische Sprache zu je 10 LP.
- eine erste südosteuropäische Sprache zu 10 LP und zwei weitere südosteuropäische Sprachen im Umfang von je 5 LP.
- Studierende, die eine südosteuropäische Sprache als Muttersprache beherrschen, haben außerdem die Möglichkeit, eine einzige neue südosteuropäische Sprache im Umfang von 20 LP zu erlernen. Zur Auswahl stehen: Bulgarisch, Rumänisch und Serbisch/Kroatisch.

(8) Das sprachpraktische Modulangebot besteht aus folgenden Modulen:

Code	Modultitel	Typ	LP
MSOE-Bulg1	Bulgarische Sprachpraxis (erste Sprache)	WP	10
MSOE-Rum1	Rumänische Sprachpraxis (erste Sprache)	WP	10
MSOE-SKr1	Serbisch/Kroatische Sprachpraxis (erste Sprache)	WP	10
MSOE-Bulg2	Bulgarische Sprachpraxis (zweite Sprache)	WP	10
MSOE-Rum2	Rumänische Sprachpraxis (zweite Sprache)	WP	10
MSOE-SKr2	Serbisch/Kroatische Sprachpraxis (zweite Sprache)	WP	10
Arab I 4.3	Türkisch I	WP	10
Arab I 4.4	Türkisch II	WP	10
Arab I 5.2	Türkisch III	WP	10
MSOE-Alb3	Albanische Sprachpraxis (Drittssprache)	WP	5
MSOE-Bulg3	Bulgarische Sprachpraxis (Drittssprache)	WP	5
MSOE-Gr3	Neugriechische Sprachpraxis (Drittssprache)	WP	5
MSOE-Rum3	Rumänische Sprachpraxis (Drittssprache)	WP	5
MSOE-SKr3	Serbisch/Kroatische Sprachpraxis (Drittssprache)	WP	5
MSOE-Ung3	Ungarische Sprachpraxis (Drittssprache)	WP	5



(9) Es sind folgende Modulzulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
MSlaw 5.1	Kenntnisse des Bulgarischen auf Niveau A2 GER
MSlaw 5.2	Kenntnisse des Serbisch/Kroatischen auf Niveau A2 GER
POL 750	Es werden politikwissenschaftliche Grundkenntnisse erwartet
POL 751	POL 750 Es werden politikwissenschaftliche Grundkenntnisse erwartet
MRomR-ÄS	Kenntnisse des Rumänischen auf Niveau A2 GER
MRomR-SpKu	Kenntnisse des Rumänischen auf Niveau A1 GER
MSoE-Bulg1	Bulgarischkenntnisse mindestens auf dem Niveau A2 GER.
MSoE-Rum1	Rumänischkenntnisse mindestens auf dem Niveau A2 GER.
MSoE-SKr1	Serbisch/Kroatischkenntnisse mindestens auf dem Niveau A2 GER.
Arab I 4.4	Arab I 4.3
Arab I 5.2	Arab I 4.4

(10) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 6

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Praxismodul, wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 7

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. ²Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.



§ 8 Praxismodul

- (1) Der Studierende absolviert nach vorheriger Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen ein Auslandssemester in einem südosteuropäischen Land; alternativ ein Praktikum im Ausland oder Inland an fachrelevanten Institutionen von mind. 6 Wochen (240 h bei einer 40-Stunden-Woche).
- (2) In einem Portfolio werden in Form eines Berichtes (mit Bescheinigung über Absolvierung eines Praktikums; Gutachten) persönliche Lern- und Arbeitsvorhaben sowie Ergebnisse gesammelt und kritisch reflektiert.

§ 9 Studienfachberatung

- (1) ¹Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. ²Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Die Studienfachberatung zu den Masterstudiengängen wird durch eine gesonderte Studienberatung des Institutes für Slawistik durchgeführt.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (4) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträge, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen

§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 11 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 16. Juli 2014

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena